

# **Förderverein Freiwillige Feuerwehr Zündorf e.V.**

## **-Satzung-**

### **§ 1 Rechtsform, Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Zündorf e.V.“ Er ist in das Vereinsregister in Köln eingetragen.
2. Sitz des Vereines ist Köln
3. Der Verein erklärt sich für politisch und weltanschaulich unabhängig.
4. Die Anschrift des Vereines ist die Privatadresse des 1. Vorsitzenden.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken und Zielen des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Zweck des Vereines**

Zweck des Vereines ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Köln, Löschgruppe Zündorf, zur Verwirklichung ihrer öffentlichen/rechtlichen Aufgaben.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Köln, Löschgruppe Zündorf, in verschiedenen sozialen, fachlichen und kulturellen Belangen.
2. Mittelbeschaffung für feuerwehrbedingte, erforderliche Maßnahmen.
3. Ausbau eines Jugendfeuerwehrwesens in der Löschgruppe Zündorf, insbesondere
  - 3.1. Aus- und Weiterbildung von Jugendbetreuern
  - 3.2. Maßnahmen der Brandschutzerziehung in Kindergärten und Schulen
  - 3.3. Allgemeine Jugendbetreuungsmaßnahmen der Jugendfeuerwehr
  - 3.4. Förderung von Ferien- und Wochenendfreizeiten der Jugendfeuerwehr
  - 3.5. Förderung von Umweltschutzmaßnahmen der Jugendfeuerwehr
  - 3.6. Aufbau eines vielfältigen Sportangebotes
4. Maßnahmen der Völkerverständigung und Kameradschaftspflege, insbesondere die Kontaktaufnahme und Pflege der Beziehungen zu nationalen und internationalen Feuerwehren.
5. Aufbau eines kulturellen Veranstaltungsprogramms

6. Förderung von Informationsquellen über die Arbeit der Feuerwehr Köln
7. Verbesserung der feuerwehrtechnischen Ausstattung und der Infrastruktur im Ausrückbereich der Freiwilligen Feuerwehr, Löschgruppe Zündorf.
8. Durchführung von brauchtmfördernden Veranstaltungen
9. Für den Brandschutzgedanken zu werben.
10. Interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden, wer einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein an den Vorstand stellt und wenn diesem Antrag vom Vorstand zugestimmt wird.
2. Wenn der Vorstand einen Aufnahmeantrag ablehnt, muss er das schriftlich dem abgelehnten Antragsteller mitteilen. Eine Begründung der Ablehnung ist nicht erforderlich.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder erhalten aktives Wahlrecht, sofern der satzungsgemäße Beitrag entrichtet worden ist und kein Beitragsrückstand entstanden ist. Das aktive Wahlrecht (Stimmrecht) ist ein persönliches Recht und kann nicht auf dritte Personen übertragen werden. Die Ausübung des Stimmrechtes bedingt die persönliche Anwesenheit des Stimmberechtigten.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsleben teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzung einzuhalten und bei der Erreichung der Vereinsziele nach Kräften mitzuwirken. Sie sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten.

### **§ 6 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - 1.1. durch den Tod
  - 1.2. durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres (siehe § 14: Geschäftsjahr)
  - 1.3. durch Vereinsausschluss
2. Über den Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund erfolgen kann, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Ein wichtiger Grund ist insbesondere darin zu sehen, dass ein Mitglied grob gegen den satzungsmäßigen Zweck des Vereines verstößt, seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen oder sonstigen für den Verein übernommenen Aufgaben nicht mehr nachkommt.

4. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht gegen die Entscheidung des Vorstandes ein Beschwerderecht zu. Er kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses des Vorstandes schriftlich an diesen seine Beschwerde richten. Der Vorstand hat die Beschwerde auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen. Die Mitgliederversammlung entscheidet nun über den Ausschlussbeschluss.
5. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein

### § 7 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung (ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins)
2. der Vorstand

### § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
2. Einmal pro Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese soll im ersten Quartal eines Jahres nach Ablauf eines Geschäftsjahres einberufen werden.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit Tagesordnung durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin erfolgen.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor Versammlungsbeginn dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mit einer kurzen Begründung zur Kenntnis zu bringen. Anträge zur Tagesordnung, die später eingehen, können nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
5. Originäre Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - 5.1 Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts für das zurückliegende Geschäftsjahr
  - 5.2 Wahl eines Wahlleiters
  - 5.3 Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - 5.4 Wahl der Kassenprüfer
  - 5.5 Satzungsänderungen
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erscheinenden Mitglieder. Ausgenommen von dieser Regelung sind Beschlüsse, für die laut Satzung eine bestimmte Quote von Vereinsmitgliedern anwesend sein muss.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Eine 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung wird jedoch ausdrücklich benötigt bei:

- 8.1 vorzeitiger Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- 8.2 Satzungsänderung, bei Anwesenheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitgliedern
- 8.3 Aufnahme von Aufnahmebewerbern, die vom Vorstand abgelehnt worden sind und bei Beschwerden über einen Vereinsausschluss.

Sollte die unter Punkt 8.2 geforderter Anwesenheit nicht zustande kommen, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit den Stimmen der erscheinenden Mitglieder bei 2/3-Mehrheit Satzungsänderungen beschließen kann.

9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, oder eine Mitgliederversammlung welche die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim 1. Vorsitzenden beantragen.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Vorstandsmitglied ist ein Protokollexemplar auszuhändigen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist dieses Protokoll zu verlesen und von der Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen. Abweichend hiervon ist das Protokoll der Jahreshauptversammlung von allen auf dieser Versammlung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

### § 9 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - 1.1 einem 1. Vorsitzenden
  - 1.2 einem stellvertretenden Vorsitzenden
  - 1.3 einem Schriftführer
  - 1.4 einem 1. Kassenwart
  - 1.5 einem stellvertretenden Kassenwart
  - 1.6 zwei Beisitzern
2. Der Löschgruppenführer und der stellvertretender Löschgruppenführer sind geborene Mitglieder des Vorstandes in den Ämtern der Beisitzer. Erfolgt im Amt der Löschgruppenführer während der Dauer einer Wahlperiode ein Wechsel, so erfolgt automatisch auch der Wechsel in der Vorstandsposition des Vereins.
3. Die Vorstandspositionen werden von der Mitgliederversammlung und auf Antrag in geheimer Wahl auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Im Jahr der Gründung wird das Amt des 2. Vorsitzenden und des 2. Kassierers auf ein Jahr gewählt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der restliche Vorstand verpflichtet das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.

5. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.
6. Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der 1. Kassenwart sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der 1. Kassenwart sind allein vertretungsberechtigt. Über Beträge bis €100 dürfen sie unter Beachtung der Ziele und Zwecke des Vereines verfügen.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwirklicht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
8. In den Vorstand können nur volljährige und geschäftsfähige Mitglieder gewählt werden
9. Über jede Vorstandsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern vor der nächsten Vorstandssitzung zuzuleiten. Es muß auf der folgenden Vorstandssitzung vom Gesamtvorstand genehmigt werden.

#### **§ 10 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht vorzulegen.
3. Eine Wiederwahl in das Amt ist nicht möglich. Eine spätere erneute Wahl ist möglich.

#### **§ 11 Auflösung des Vereines**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ist zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen vom Vorstand einzuberufen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der ¾-Mehrheit aller Vereinsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Begleichung etwaiger Verbindlichkeiten, an den Stadtfeuerwehrverband e. V. zwecks Verwendung zur Förderung und Stärkung des Feuerwehrwesens in dem von der Freiwilligen Feuerwehr Köln, Löschgruppe Zündorf betreuten Einsatzgebietes.

#### **§ 12 Beitragswesen**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich mindestens 25 EUR.
3. Der Beitrag wird durch das Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Vereinsmitglied hat dem Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen.
4. Ist ein Mitglied im Beitragsrückstand, so ist es im Hinblick auf seine Beitragsverpflichtung vom Vorstand nach dem zweiten nicht gezahlten Beitrag schriftlich abzumahnern. Gleicht es trotz Mahnung seine Beitragsrückstände nicht innerhalb von vier Wochen nicht aus, so erlischt automatisch seine Mitgliedschaft.

#### **§ 13 Vergütungen**

1. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 14 Geschäftsjahr / Rechnungswesen**

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember eines Jahres.
2. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Führung der Bücher, Unterlagen und sonstigen Aufzeichnungen verantwortlich. Am Ende des Geschäftsjahres ist der Rechnungsführer gegenüber den Kassenprüfern zur Rechenschaft verpflichtet.

#### **§ 15 Geschäftsführung**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Seine Tätigkeit übt er ehrenamtlich aus. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Erklärungen des Vereines werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.

#### **§ 16 Haftungsausschluss**

Mitglieder haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Vereines.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschließung in Kraft und ist im Vereinsregister einzutragen.

Köln, den 11.08.2011